Weitere Auskünfte erhalten Sie auch:
https://www.jobcenter-sbk.de/

Bürgergeldempfänger (SGB II):

Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
-Bildungspaket-
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen

Tel. Nr.: 07721/209-777
Internet: www.jobcenter-sbk.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.00 bis 12.30 Uhr
Do Nachmittag 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

jobcenter
Schwarzwald-Baar-Kreis

Informationen finden Sie auf unserer Homepage: https://www.lrasbk.de/

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-Bildungspaket-
Am Hoptbühl 7
78048 Villingen-Schwenningen
Zimmer 113

Tel. Nr. 07721 / 913 – 7571
Fax Nr. 07721 / 913 – 8914
E-Mail: BUT@LRASBK.de

Öffnungszeiten: Mo – Do 8.00 bis 11.30 Uhr
Do Nachmittag 14.00 bis 17.30 Uhr

QUELLENLAND SCHWARZWALD BAAR KREIS

Das Bildungspaket im Schwarzwald-Baar-Kreis

(Stand 01.11.2025)

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

- **Klassenfahrten und Schulausflüge**
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung / Nachhilfe**
- **Mittagessen in Schule/Kita**
- **Teilhabe am sozialen Leben**

Wer bekommt diese Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die selbst oder deren Eltern einen Anspruch auf Leistungen haben auf

- Bürgergeld (SGB II)
- Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Leistungen aus dem Bildungspaket muss kein gesonderter Antrag gestellt werden (Ausnahme Lernförderung). Wir benötigen dann nur noch einen entsprechenden Nachweis von der Schule oder vom Anbieter.

Mitmachen möglich machen

Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Schulbedarf

Für den Kauf von Schulmaterial (Hefte, Stifte, Schulranzen usw.) werden bei Schülerinnen und Schülern jeweils 130,00 EUR* zum 01. August und 65,00 EUR* zum 01. Februar gewährt. *(*Die Pauschale für den Schulbedarf erhöht sich jährlich entsprechend der prozentualen Regelsatzerhöhung!)*

Bei der Einschulung sowie ab der Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine aktuelle Schulbescheinigung einzureichen. Bürgergeldempfänger (SGB II) erhalten das Geld automatisch ausbezahlt.

Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (Entfernung i.d.R. mindestens 3 km) erhalten eine Erstattung zu ihren Schülerbeförderungskosten, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Lernförderung / Nachhilfe

Ist Ihr Kind versetzungsgefährdet? Ist der Schulabschluss oder das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet?

Dann kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden, soweit die schulischen Angebote nicht ausreichen.

Mittagessen

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in tatsächlicher Höhe übernommen. Voraussetzung bei Schülerinnen und Schülern ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Sport, Kultur und Freizeit

Ihr Kind möchte in einen Sportverein oder beim Sommerferienprogramm teilnehmen? Oder will Ihr Kind lieber Musikunterricht nehmen oder zum Tanzunterricht?

Bei Leistungsberechtigten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme an sportlichen, künstlerischen und kulturellen Aktivitäten mit einer monatlichen Pauschale von 15,00 EUR bzw. 180,00 EUR in einem Jahr gefördert, soweit tatsächliche Aufwendungen entstehen.